

Mitteilungen über Verkehrs Unfälle erhalten die Untersuchungsorgane meist von den Institutionen der Miliz (den Abteilungen für Straßenverkehrsregulierung in großen Städten) oder von der Staatlichen Kraftfahrzeuginspektion. In diesen Fällen gehen zusammen mit der Mitteilung auch die Materialien der Ermittlung ein, was die Möglichkeit bietet, sofort mit dem Aufstellen von Versionen und mit der Planung der Untersuchung zu beginnen. In manchen Fällen wird dem Untersuchungsführer der Vorfall durch andere Quellen bekannt, und dann ist er verpflichtet, sich unverzüglich an den Unfallort zu begeben und das Material zu sammeln, das für die Aufstellung des Untersuchungsplanes erforderlich ist.

Nach der Methodik der Untersuchung von Verkehrsunfällen unterscheidet man zwei Hauptgruppen:

- a) Fälle, in denen das Kraftfahrzeug, dessen Fahrer an dem Verkehrsunfall die Schuld trägt, am Ort des Geschehens zurückblieb (oder in die Garage gefahren wurde);
- b) Fälle, in denen der an dem Unfall schuldige Fahrer mit seinem Kraftfahrzeug vom Unfallort geflohen ist.

Im ersten Falle braucht in der Regel nicht nach den Fahrzeugführern gefahndet zu werden. Der Untersuchungsführer muß in erster Linie das Unfallgeschehen und die eigentliche Ursache des Unfalls sowie anschließend den Grad der Schuld der an dem Unfall beteiligten Personen feststellen.

Im zweiten Fall bildet die Fahndung nach dem flüchtigen Kraftfahrzeug und seinem Fahrer die vorrangige Aufgabe. Parallel dazu werden ebenfalls das Unfallgeschehen und seine Ursachen geklärt.

Bei den Verfahren der ersten Gruppe muß in den Untersuchungsplan in erster Linie die Klärung der wesentlichen Umstände aufgenommen werden, die die objektive Seite des Verbrechens betreffen, und zwar: wo, wann und unter welchen Umständen ereignete sich der Unfall; welcher Art sind die Folgen (Menschenopfer, technische Beschädigung des Kraftfahrzeugs, materieller Schaden); welches ist die unmittelbare (technische) Ursache des Unfalls; lagen Verstöße gegen die Straßenverkehrs-Ordnung vor und welche.

Weiter müssen die wesentlichen Umstände untersucht werden, die das Subjekt des Verbrechens betreffen, und zwar: das Verhalten des Unfallverursachers vor, während und nach dem Unfall; befand er sich in trunkenem Zustand; ist der Betreffende von Beruf Kraftfahrer, oder handelt es sich um einen „Sonntagsfahrer“.

Ferner muß auch geklärt werden, ob der Geschädigte irgendeine Unvorsichtigkeit beging oder die Straßenverkehrsregeln verletzte.